

RICHTLINIEN DES KOMITEES SFL ZUR VERWENDUNG VON SPIELBILDERN IM STADION

Stand: 01.07.2021



**Swiss Football
League**



Richtlinien des Komitees SFL zur Verwendung von Spielbildern im Stadion

Gestützt auf die Statuten der Swiss Football League (SFL) erlässt das Komitee SFL was folgt:

Artikel 1 – Zweck

Die vorliegenden Richtlinien regeln die Rechte und Pflichten der SFL-Klubs zur Verwendung von Spielbildern innerhalb der Stadien (Inhouse TV oder Stadion TV). Ausgenommen ist die Verwendung von Spielbildern im Rahmen der Sicherheitsüberwachung (Kontrollraum) ausschliesslich durch das dafür zuständige Sicherheitspersonal.

Artikel 2 – Geltungsbereich

Die Richtlinien gelten für die Übernahme der vom Live-Broadcaster produzierten TV-Bilder und für die Nachverwertung von sämtlichen Spielbildern früherer Partien.

Artikel 3 – Definitionen

- 1) Spielbilder sind sämtliche Bilder eines Spiels der Super League (SL), der Challenge League (ChL) sowie eines Barrage-Spiels, die im Zeitraum ab fünf (5) Minuten vor Anpfiff eines Spiels bis eine (1) Minute nach Abpfiff der ersten Halbzeit sowie ab eine (1) Minute vor Anpfiff der zweiten Halbzeit bis zwei (2) Minuten nach Abpfiff eines Spiels produziert werden. Falls im Anschluss an ein SL, ChL oder Barrage-Spiel eine Pokalübergabe stattfindet, verlängert sich der Zeitraum nach Abpfiff des Spiels auf bis zwei (2) Minuten nach Pokalübergabe.
- 2) Die Spielbilder werden ausschliesslich von der SFL oder von einem von der SFL zugelassenen Dritten hergestellt und beziehen sich auf alle spielrelevanten Szenen (inkl. Ersatzspieler, Betreuer, Offizielle, Fanstimmung, etc.).
- 3) Stadion TV oder Inhouse TV bezeichnet ein System aus Infrastruktur/Technik/Regie (Personal), das die Übertragung von Bildern auf die verschiedenen Bildschirme im Stadion ermöglicht.
- 4) Grossbildschirme («Video-Wände», «Giant-Screens») sind Bildschirme, die von den Sitz- und Stehplätzen eingesehen werden können. Der Grossbildschirm muss so platziert sein, dass er die Akteure auf dem Feld (Spieler und Offizielle) nicht ablenkt.
- 5) Stadion-Screens sind alle übrigen Bildschirme (kleinere Formate) die vom Sitz- respektive Stehplatz nicht direkt einsehbar sind. Darunter fallen u. a. die Bildschirme in den Tribünenumgängen, bei Verpflegungsständen sowie in den Stadion-Innenräumen wie VIP-Bereiche, Logen etc.

Artikel 4 – Grundsatz

Auf sämtlichen Bildschirmen im Stadion ist das Übertragen von Szenen in Bild oder Ton verboten, die potenziell die Sicherheitslage beeinträchtigen. Dazu gehört insbesondere das Zeigen von Feuerwerk, Gewalt- oder Vandalenakten sowie von rassistischen oder sittenwidrigen Fahnen, Choreografien oder Insignien.

Artikel 5 – Live-Spielbilder

Live-Spielbilder dürfen auf allen Bildschirmen im «Closed Circuit»-Verfahren (geschlossenes Stadion-Netzwerk) ausgestrahlt werden. Dafür muss zwingend das Signal (Programm) des Live-Broadcasters verwendet werden, das dem Heimklub ab Übertragungswagen kostenlos zur Verfügung steht.



Artikel 6 – Wiederholungen («Replays»)

- 1) Auf den Grossbildschirmen und auf den übrigen Bildschirmen sind «Replays» (near live) von Spielszenen erlaubt.
- 2) Nicht als Replay gezeigt werden dürfen umstrittene Spielaktionen, sicherheitsrelevante Zwischenfälle oder grobe gesundheitsrelevante Vorfälle bei Personen im Stadion.
- 3) Im Besonderen werden als umstrittene Spielaktionen oder sicherheitsrelevante Zwischenfälle betrachtet:
 - a) Alle strittigen Spielszenen (Fouls, Offsides, Ball hinter der Torlinie oder nicht, Einwürfe etc.);
 - b) Auseinandersetzungen auf oder neben dem Terrain, im Besonderen zwischen Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten einerseits, und Spielern oder Trainern oder Offiziellen einer Mannschaft andererseits;
 - c) Grossaufnahmen von Publikum/Fans in negativem oder provokativem Kontext (Aggressionen, Schlägereien, Randalen, Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen etc.);
 - d) Grossaufnahmen von schweren Verletzungen oder schweren gesundheitlichen Vorfällen bei Personen im Stadion.
- 4) Auch für die Replays ist zwingend das Signal (Programm) des Live-Broadcasters zu verwenden.

Artikel 7 – Bilder früherer Spiele

Die Nachverwertung von Sequenzen früherer Spiele ist unter Berücksichtigung der Vorgaben von Artikel 6 Abs. 2–4 auf allen Bildschirmen erlaubt.

Artikel 8 – Umsetzung

Der Heimklub stellt sicher, dass das Stadion TV ausschliesslich von geschultem Personal betrieben wird, das insbesondere die vorliegenden Richtlinien kennt und vorbehaltlos umsetzt.

Artikel 9 – Schlussbestimmungen

- 1) Verstösse gegen die vorliegenden Richtlinien können von der Disziplinarkommission SFL sanktioniert werden.
- 2) Weichen der deutschsprachige und der französischsprachige Text voneinander ab, ist die deutschsprachige Fassung massgebend.
- 3) Die vorliegenden Richtlinien wurden vom Komitee am 13.08.2021 verabschiedet und traten rückwirkend auf den 01.07.2021 in Kraft.

Swiss Football League
Maulbeerstrasse 10
P.O. Box | 3001 Bern

+ 41 31 552 18 00
info@sfl.ch



**Swiss Football
League**